

KI im Heizungskeller

Nachtrag zum Vortrag

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	2
2. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) / Bundeskartellamt.....	2
2.1. Grundsätzliche Befürwortung der Beibehaltung.....	3
2.2. Kritik an der Befristung.....	3
2.3. Versäumte „Nachschärfung“ der Beweislastregeln.....	3
2.4. Bedeutung für den Fernwärmesektor.....	3
3. Wohngeld - jetzt und zukünftig.....	4
3.1. Wohngeld - Vergleich aktueller Stand / Wohngeldnovelle 2026.....	4
3.2. Berechnungskomponenten und Wohngeldformel.....	4
3.3. Einkommensermittlung und Freibeträge.....	5
3.4. Verwaltungsvereinfachung und Verfahren.....	5
3.5. Mietenstufen und Statistik.....	5
3.6. Zusammenfassung der Ziele.....	5
3.7. Gewinner und Verlierer der Novelle.....	6
3.8. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.....	6
3.9. Gewinner der Neuregelung (Profiteure).....	6
3.10. Verlierer der Neuregelung (Benachteiligte).....	7

1. Vorbemerkung

Deutschland schwitzt, schaut Fußball und ist ein bisschen schläfrig ! In der Zwischenzeit werden Gesetzes-/Verordnungsvorhaben auf den Weg gebracht, die für Mieter und Verbraucher schwerwiegende Nachteile haben und deren Folgen, insbesondere bei der Novellierung des Wohngeldes, aber auch bei der noch bevorstehenden Novellierung der AVBFernwärmeV wir noch sehen werden.

KI-Tools können nicht nur bei der Prüfung von Abrechnungen unterstützen, sondern sind auch hilfreich bei der Analyse von politischen Prozessen und Gesetzgebungsverfahren.

Einerseits stärkt man das Bundeskartellamt **nicht** bei der Aufsicht und Kontrolle der großen Versorgungsunternehmen, andererseits entzieht man Menschen mit nicht so üppigen Einkommen die notwendige Unterstützung. Der ganz große Aufschrei in der Öffentlichkeit ist bisher nicht zu vernehmen. Ein Schelm wer Böses unterstellt ...

Es bleibt spannend - die Auswertungen wurden Gemini 3.5 flash (Google) durchgeführt.

2. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) / Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt erhält keine weiteren Befugnisse im Bereich der Missbrauchsaufsicht (§29 GWB) und drückt in seiner Stellungnahme zur Novellierung sein Bedauern aus:

“Das Bundeskartellamt begrüßt die Beibehaltung der energiespezifischen Missbrauchsaufsicht nach § 29 GWB mit der entsprechenden Anpassung von § 187 Abs. 1-neu und der angedachten Verlängerung von § 29 um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2032. Aus hiesiger Sicht wäre eine Entfristung gegenüber einer bloßen Verlängerung um weitere fünf Jahre vorzugswürdig. Nach wie vor gibt es Bereiche, bei denen auch in mittlerer bis längerer Frist keine Veränderungen der Monopolstellungen bzw. Marktstrukturen zu erwarten sind oder Verschlechterungen der Marktstruktur nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Fernwärmeversorgung, Stromerzeugung).

Es ist bedauerlich, dass die Novellierung nicht dazu genutzt werden soll, die energiespezifische Missbrauchsaufsicht nach § 29 GWB nachzuschärfen, indem die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast auf den Anwendungsbereich der Kostenkontrolle bzw. des Gewinnspannenbegrenzungskonzepts nach Nr. 2 ausgeweitet wird. Nach Einschätzung des Bundeskartellamts könnten Preishöhenmissbrauchsverfahren nach § 29 Satz 1 Nr. 2 GWB deutlich effektiviert und beschleunigt werden, wenn die Unternehmen für die ihnen entstandenen Kosten in Bezug auf deren Höhe, Angemessenheit und Zuordnung in Verfahren vor den Kartellbehörden darlegungs- und beweispflichtig wären. Dies wäre nicht zuletzt aufgrund der Unterschiedlichkeit von Kostenstrukturen in Unternehmen, aber auch mangels vorhandener Standards der Kostenrechnung, eine deutliche Erleichterung für die Überprüfung etwaiger Missbräuche für die Kartellbehörden.

Die Ausweitung der Beweislastumkehr auf den Anwendungsbereich der Kostenkontrolle wäre auch unter Berücksichtigung der von der Regierungskoalition angestrebten Stärkung der Preisaufsicht über Fernwärmeversorger effizient, effektiv und mit vergleichsweise geringen Eingriffen für die Branche verbunden.”

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Stellungnahmen/Referentenentwurf_12_GWB_Novelle.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (D. Besondere Missbrauchsaufsicht (§ 29 GWB))

Die KI bewertet wie folgt:

Die Beurteilung der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Hinblick auf den Verbraucherschutz im Energiebereich (§ 29 GWB) fällt laut der Stellungnahme des Bundeskartellamts gemischt aus. Zwar werden die Fortführung und die geplante Verlängerung der Vorschrift grundsätzlich begrüßt, das Amt sieht jedoch deutliche Versäumnisse bei der konsequenten Ausgestaltung zum Schutz der Endverbraucher.

Hier sind die zentralen Punkte der Bewertung im Detail:

2.1. Grundsätzliche Befürwortung der Beibehaltung

Das Bundeskartellamt begrüßt ausdrücklich, dass die **energiespezifische Missbrauchsaufsicht nach § 29 GWB beibehalten** werden soll. Auch die geplante Verlängerung der Vorschrift um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2032 wird positiv gesehen. Dies ist aus Sicht des Amtes notwendig, da in bestimmten Bereichen wie der Fernwärmeversorgung oder der Stromerzeugung auch langfristig keine wesentlichen Veränderungen der monopolartigen Marktstrukturen zu erwarten sind.

2.2. Kritik an der Befristung

Trotz der Verlängerung kritisiert das Bundeskartellamt, dass die Regelung weiterhin befristet bleibt. Das Amt hält eine **vollständige Entfristung** für vorzugswürdig. Da Marktstrukturen, die zu Missbrauchspotenzial führen, in absehbarer Zeit stabil bleiben oder sich sogar verschlechtern könnten, wäre eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für den Verbraucherschutz im Energiesektor angemessener.

2.3. Versäumte „Nachschärfung“ der Beweislastregeln

Der wesentliche Kritikpunkt betrifft die Effektivität der Missbrauchsaufsicht. Das Bundeskartellamt bedauert, dass die Novellierung nicht genutzt wird, um die **Beweislastregeln zu verschärfen**.

- **Problem:** Derzeit ist es für die Kartellbehörden oft schwierig und zeitaufwendig, Preishöhenmissbrauch nachzuweisen, da die Kostenstrukturen der Unternehmen komplex und unklar sind.
- **Forderung des Amtes:** Die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast sollte auf die Kostenkontrolle und das Gewinnspannenbegrenzungskonzept ausgeweitet werden. Das bedeutet, die Unternehmen müssten selbst nachweisen, dass ihre Kosten angemessen und richtig zugeordnet sind.
- **Ziel:** Eine solche Regelung würde Preishöhenmissbrauchsverfahren deutlich **beschleunigen und effektiver gestalten**, was unmittelbar den Verbrauchern zugute käme.

2.4. Bedeutung für den Fernwärmesektor

Besondere Relevanz hat diese Kritik im Zusammenhang mit der Fernwärme. Die Bundesregierung strebt eine Stärkung der Preisaufsicht über Fernwärmeversorger an. Das Bundeskartellamt betont, dass die geforderte Ausweitung der Beweislastumkehr ein effizientes und effektives Instrument wäre, um dieses Ziel zu erreichen, wobei die Eingriffe für die Branche vergleichsweise gering blieben.

Fazit der Quellen: Während die Novelle den Status quo der Missbrauchsaufsicht im Energiebereich sichert, bleibt sie aus Sicht des Bundeskartellamts hinter den Möglichkeiten zurück, den **Verbraucherschutz durch effizientere Verfahren bei Preismissbrauch** (insbesondere durch Beweislastumkehr bei Kosten) entscheidend zu stärken.

3. Wohngeld - jetzt und zukünftig

3.1. Wohngeld - Vergleich aktueller Stand / Wohngeldnovelle 2026

Diese Synopse vergleicht die wesentlichen Bestimmungen des **Wohngeld-Plus-Gesetzes von 2022** (aktuelle Rechtslage) mit dem **Referentenentwurf der Wohngeldnovelle 2026** (geplante Neuregelung).

3.2. Berechnungskomponenten und Wohngeldformel

Merkmal	Wohngeld-Plus-Gesetz (2022)	Wohngeldnovelle (2026)
Heizkostenkomponente	Einführung einer dauerhaften Komponente zur Entlastung bei den Heizkosten (z. B. 96 € für 1 Person).	Halbierung der Heizkostenkomponente (z. B. 48 € für 1 Person) zur Haushaltskonsolidierung.
Klimakomponente	Als eigenständiger Zuschlag in § 12 Abs. 7 geregelt.	Zur Vereinfachung direkt in die Tabelle der Höchstbeträge (Anlage 1) integriert.
Wohngeldformel (Parameter c)	Festlegung der Werte für a, b und c in Anlage 2.	Erhöhung des Parameters c um 58 % ; dies führt zu einer stärkeren Anrechnung des Einkommens und damit zu geringeren Leistungen bei höheren Einkommen.
Dynamisierung (Fortschreibung)	Einführung einer zweijährigen automatischen Anpassung der Werte, erstmals zum 01.01.2025.	Einmalige Aussetzung der Fortschreibung zum 1. Januar 2027.

3.3. Einkommensermittlung und Freibeträge

- **Verschlinkung des Einkommenskatalogs:** Während das Gesetz von 2022 einen detaillierten Katalog anrechenbarer Einkommen vorsah, wird dieser 2026 gestrafft. Beispielsweise werden **Werbungskosten** künftig nur noch pauschal nach dem Einkommensteuerrecht abgezogen, was die Prüfung durch die Behörden beschleunigt.
- **Freibetrag für Schwerbehinderung/Pflege:** Die Hürden für den Freibetrag nach § 17 werden gesenkt. Es reicht künftig alternativ ein **Pflegegrad 3** aus, auch wenn kein Grad der Behinderung von 100 festgestellt wurde.
- **Wechselmodell:** Die Berücksichtigung von Kindern bei getrenntlebenden Eltern wird vereinfacht. Wenn beide Eltern das Kind zu mindestens einem Drittel betreuen, zählt es in beiden Haushalten als Mitglied, wobei das Einkommen des Kindes pauschal hälftig angerechnet wird.

3.4. Verwaltungsvereinfachung und Verfahren

- **Zahlungsweg:** Nach der aktuellen Rechtslage sind verschiedene Zahlungswege möglich. Ab 2027 soll die Zahlung **ausschließlich auf ein Konto** eines Haushaltsmitglieds erfolgen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.
- **Erstattungsansprüche:** Die Wohngeldbehörden werden künftig darauf verzichten, Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern (wie Jobcentern) geltend zu machen, um die Verwaltung zu entlasten (§ 28a neu).
- **Elektronische Bescheide:** Es wird klargestellt, dass Bescheide nicht nur schriftlich, sondern auch **elektronisch** (digital) übermittelt werden können.
- **Bagatellgrenze:** Die 2022 eingeführte Experimentierklausel für eine 50-Euro-Bagatellgrenze bei Rückforderungen (§ 30a) wird **gestrichen**, da sie nach ihrer Evaluierung nicht dauerhaft übernommen werden soll.

3.5. Mietenstufen und Statistik

- **Aktualisierung der Mietenstufen:** Die Einstufung der Gemeinden basierte zuletzt auf Daten von 2019/2020. Die Novelle 2026 passt diese auf Basis der Daten von **2023/2024** an die reale Mietentwicklung an.
- **Statistik:** Die Erhebungsmerkmale für die Wohngeldstatistik werden reduziert (z. B. Wegfall der Abfrage zur öffentlichen Förderung), um Bürokratie abzubauen.

3.6. Zusammenfassung der Ziele

Das Gesetz von 2022 ("Wohngeld-Plus") war auf eine **massive Ausweitung** der Leistungen und des Empfängerkreises ausgelegt. Die Novelle 2026 verfolgt hingegen primär das Ziel der **Haushaltskonsolidierung** durch Einsparungen sowie der **Entlastung der Behörden** durch radikale Verfahrensvereinfachungen.

3.7. Gewinner und Verlierer der Novelle

Die Wohngeldnovelle 2026 zielt primär auf eine **strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts** sowie eine radikale **Verwaltungsvereinfachung** ab. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen und die betroffenen Personengruppen stellen sich wie folgt dar:

3.8. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Die Reform führt zu erheblichen Einsparungen im Wohngeldbereich, die jedoch teilweise durch Mehrausgaben in anderen Sozialsystemen (SGB II und SGB XII) kompensiert werden, da Haushalte aus dem Wohngeldbezug in die Grundsicherung rutschen.

Erwartete Be- (+) und Entlastungen (-) in Millionen Euro (Stand 2029/2030):

Bereich	Bund	Länder	Kommunen	Gesamt
Wohngeld	-1.080	-1.080	–	-2.160
SGB II (Bürgergeld)	+428	–	+74	+502
SGB XII (Sozialhilfe)	+254	–	–	+254
Kinderzuschlag	-65	–	–	-65
Gesamt (Netto)	-463	-1.080	+74	-1.469

- **Bund und Länder:** Profitieren massiv von der Halbierung der Heizkostenkomponente und der Aussetzung der Dynamisierung.
- **Kommunen:** Erfahren eine **Netto-Mehrbelastung** von ca. 74 Mio. Euro jährlich ab 2029 durch die Übernahme von Kosten der Unterkunft im SGB II für ehemalige Wohngeldhaushalte.
- **Verwaltung:** Die Wirtschaftlichkeit verbessert sich durch einen geringeren Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Entlastung um ca. 11,4 Mio. Euro jährlich, primär auf Landesebene).

3.9. Gewinner der Neuregelung (Profiteure)

Trotz der Sparmaßnahmen gibt es Gruppen, die von Vereinfachungen profitieren:

- **Personen mit Pflegebedarf:** Der Freibetrag für schwerbehinderte Menschen wird leichter zugänglich. Künftig reicht bereits ein **Pflegegrad 3** aus, um den Freibetrag von 1.800 Euro zu erhalten, auch wenn kein Grad der Behinderung (GdB) von 100 vorliegt.
- **Getrennlebende Eltern (Wechselmodell):** Die Anerkennung von Kindern als Haushaltsmitglieder wird vereinfacht. Wenn beide Eltern das Kind zu mindestens einem Drittel betreuen, zählt es in beiden Haushalten als Mitglied, wobei das Einkommen des Kindes pauschal hälftig angerechnet wird.
- **Rentnerhaushalte (Übergangsregelung 2027):** Ein Zuschlag zur Rente wegen Kindererziehungszeiten bleibt im Jahr 2027 bei der Wohngeldberechnung unberücksichtigt, um Rückforderungen und Neuberechnungen zu vermeiden.
- **Allgemeine Antragsteller:** Profitieren von **schnelleren Verfahren** und kürzeren Bearbeitungszeiten durch den Abbau von Prüfschritten (z. B. Pauschalierung der Werbungskosten).

3.10. Verlierer der Neuregelung (Benachteiligte)

Die Konsolidierungsmaßnahmen führen bei vielen Haushalten zu Leistungskürzungen:

- **Alle Wohngeldempfänger:** Die dauerhafte **Heizkostenkomponente wird halbiert** (z. B. von 96 € auf 48 € für einen Einpersonenhaushalt), was das monatliche Wohngeld direkt reduziert.
- **Haushalte mit "höheren" Einkommen:** Durch die Erhöhung des **Parameters c um 58 %** in der Wohngeldformel wird das eigene Einkommen stärker angerechnet. Dies führt dazu, dass Haushalte am oberen Ende der Einkommensgrenze weniger Wohngeld erhalten oder ganz aus dem Anspruch fallen.
- **Familien an der Anspruchsgrenze:** Wer durch die Reform den Wohngeldanspruch verliert, verliert gleichzeitig den Anspruch auf den **Kinderzuschlag**, was zu erheblichen finanziellen Einbußen führen kann.
- **Empfänger ohne Bankkonto:** Wohngeld wird künftig **ausschließlich auf ein Konto** eines Haushaltsmitglieds gezahlt; Barzahlungen oder Zahlungen per Zahlungskarte sind nicht mehr vorgesehen.
- **Alle Bezieher ab 2027:** Durch die **einmalige Aussetzung der Fortschreibung** (Dynamisierung) zum 1. Januar 2027 findet keine Anpassung an die allgemeine Miet- und Preisentwicklung statt, was real einem Kaufkraftverlust des Wohngeldes entspricht.